



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

404
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

203. Jahrgang

Köln, 20. November 2023

Nummer 46

Inhaltsangabe:

B		
Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
513. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Euskirchen und dem Kreis Düren über die Sicherstellung kreisgrenzenüberschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr Seite 405	523. Bekanntmachung der Tagesordnung für die 42. Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur Seite 411	
514. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Overath und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband über die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft Seite 408	524. Bekanntmachung des Wupperverbandes Seite 411	
515. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis Seite 409	525. Bekanntmachung des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Aachen Seite 411	
516. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf Seite 409	526. Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen h i e r : Wald und Holz NRW Seite 412	
517. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB011RBK Seite 410	527. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 412	
518. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB006RBK Seite 410	528. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 412	
519. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling Seite 410	529. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Leverkusen Seite 412	
520. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Kraton Polymers GmbH 50389 Wesseling Seite 410	530. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 412	
C		
Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
521. Bekanntmachung des Erftverbandes Seite 411	E	
522. Bekanntmachung des Zweckverbandes Kölner Randkanal Seite 411	Sonstiges	
	531. Liquidation h i e r : Förderverein der freiwilligen Feuerwehr Heinsberg, Löschgruppe Aphoven-Laffeld-Scheifendahl e. V. Seite 412	
	532. Liquidation h i e r : Arbeitsgemeinschaft Anna Freud e. V. Seite 413	
	533. Liquidation h i e r : Internationaler Freundeskreis Stolberg e. V. Seite 413	
	534. Liquidation h i e r : VHRB-Bocket e. V. - Verein für Hundeführer und Rollstuhlfahrer-Begleithunde e. V. 1990 Waldfeucht-Bocket Seite 413	
	535. Liquidation h i e r : Sono-Akademie Rheinland e. V. Seite 413	
	536. Liquidation h i e r : Rurtöchter Seite 413	

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2023 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, den 18. Dezember 2023 als Nummer 50.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 11. Dezember 2023, 12:00 Uhr.

Die Ausgabe in der 52. Kalenderwoche entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2024 erscheint am Montag, dem 8. Januar 2024.

Hierzu ist am Dienstag, der 02. Januar 2024, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

513. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Euskirchen und dem Kreis Düren über die Sicherstellung kreisgrenzenüberschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Kreis Euskirchen, vertreten durch den Landrat Markus Ramers, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen – nachstehend „KrEU“ genannt –,

und

der Kreis Düren, vertreten durch den Landrat Wolfgang Spelthahn, Bismarckstraße 16, 52351 Düren – nachstehend „KrDN“ genannt –,

schließen folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) über die Sicherstellung kreisgrenzüberschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr nach dem PBefG:

Präambel

Der KrEU und der KrDN sind für ihr Kreisgebiet Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW). Ihnen obliegen daher die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV auf ihrem Gebiet. Sie sind in ihrem Wirkungskreis „zuständige Behörden“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Der KrEU ist Mitglied im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS), der die gesamte Region Köln-Bonn umfasst. Im ganzen Verbundraum gelten einheitliche Tarife und einheitliche Fahrausweise. Wesentliche Aufgabe des VRS ist die Festlegung des Verbundtarifes. Der KrEU als Mitglied des Verkehrsverbundes VRS wirkt an den Entscheidungen der Gremien des Zweckverbandes mit. Der KrDN ist Mitglied des Aachener Verkehrsverbunds (AVV). Dem Zweckverband ist die Entscheidung über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des straßengebundenen ÖPNV übertragen. Er hat auf die Bildung eines Gemeinschaftstarifes und einheitliche Beförderungsbedingungen sowie auf ein koordiniertes Verkehrsangebot hinzuwirken.

Zwischen dem KrEU und dem KrDN bestehen historisch gewachsene Verkehrsbeziehungen in Form der in der Anlage 1 aufgeführten gebietsübergreifenden Buslinien.

Auf den entsprechenden Linien werden durchgehende Verkehrsleistungen erbracht, die sowohl auf dem Gebiet des KrDN als auch des KrEU liegen. Entsprechend sind beide Kreise für jeweils einen Teilabschnitt der Linien zuständig.

Der KrEU hat mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 28. September 2018 zwischen KrEU und KrDN dem KrDN gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GkG NRW die Befugnisse, welche ihm als zuständige Behörde im Sinne

der VO 1370/2007 zustehen, übertragen. Der Kreis Düren hat die gesamten Verkehrsleistungen per Notvergabe ab dem 1. Januar 2018, befristet bis zum 31. Dezember 2019, an die BVR Busverkehr Rheinland GmbH übertragen. Seit dem 1. Januar 2020 greift der neue öffentliche Dienstleistungsauftrag (öDA), welcher mit der Rurtalbus GmbH bis zum

31. Dezember 2029

geschlossen wurde und die Grundlage dieser Vereinbarung bildet.

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung sollen die Ausgestaltung des Verkehrsangebotes sowie dessen Mitfinanzierung durch den KrEU ab 01/2020 geregelt werden.

§ 1

Aufgabenübertragung, Ausgestaltung des Verkehrsangebotes und Beachtung der unterschiedlichen Verkehrsbelange

- (1) Der KrEU überträgt bezüglich der Vergabe der in der Anlage 1 genannten Linien dem KrDN gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GkG NRW die Befugnisse, welche ihm als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 zustehen.
- (2) Die Ausgestaltung des Verkehrsangebotes (insbesondere hinsichtlich Fahrplans und Bedienungsstandards) erfolgt auf Basis der Anforderungen der Nahverkehrsplanung beider Kreise. Das Verkehrsangebot für die in Anlage 1 aufgeführten Linien wurde bereits im Rahmen des aktuellen Nahverkehrsplans 2016-2020 (NVP) des KrDN beschrieben, dessen Inhalte gemäß den Vorgaben des ÖPNVG NRW mit dem KrEU vorabgestimmt wurden.
- (3) Die Verkehrsbelange des KrEU fließen auch künftig bei der Fortentwicklung der Nahverkehrsplanung ein und werden gegenüber dem Betreiber über den öDA umgesetzt. Insoweit muss Einvernehmen über die konkreten Fortentwicklungen hergestellt werden. Die Kreise werden ein Prozedere für die Abstimmung vereinbaren. Fahrplananpassungen, die keine grundsätzliche Änderung bewirken, können auch ohne Fortschreibung der jeweiligen Nahverkehrspläne bzw. Anpassung des öDA vereinbart werden.
- (4) Der KrEU trägt die im Nahverkehrsplan des KrDN getroffenen Bestimmungen für das darin beschriebene Zielkonzept vorbehaltlich von Detailabstimmung mit. Diese Detailabstimmung kann insbesondere Aspekte wie die Fahrplananlage, die Fahrtenhäufigkeiten, den Umfang und die Qualität der erbrachten Verkehrsleistungen sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen zum Gegenstand haben.
- (5) Der öffentliche Dienstleistungsauftrag (öDA) sieht die Möglichkeit vor, politisch gewollte und verkehrswirtschaftlich sinnvolle Leistungsänderungen umzusetzen. Sofern der KrEU Änderungen, insbesondere auch Reduzierungen wünscht, wird der KrDN diese in der Leistungsbeauftragung berücksichtigen. Umgekehrt werden dem KrEU Änderungswünsche des KrDN mitgeteilt, da sie vor einer Beauftragung abzustimmen

sind. Änderungswünsche der Verkehrsleistungen können dem Vertragspartner jederzeit schriftlich mitgeteilt werden. Eine Umsetzung wird grundsätzlich zum Fahrplanwechsel im NVR empfohlen. Wenn betrieblich möglich, sind auch andere Zeitpunkte wählbar.

- (6) Bei Einvernehmen zu Änderungen des Leistungsangebots, also wenn die in Anlage 1 genannten Linien hinsichtlich ihrer Bezeichnung, ihres Verlaufs, ihrer Betriebsweise oder in anderer Hinsicht überplant, verändert oder durch neue Linien ersetzt bzw. ergänzt werden, bezieht sich diese Vereinbarung auch auf diese Verkehre. Bei größeren Maßnahmen mit Abweichungen von mehr als 1000 Nutzwagenkilometer auf einer Linie, wird bei Bedarf eine neue Auflistung des gesamten Leistungsangebots als Anlage zu diesem Vertrag zur Verfügung gestellt.
- (7) Soweit dies nach dem jeweiligen Verbundregelwerk des AVV oder des VRS vorgesehen ist, werden die Kreise die jeweils zuständige Verbundorganisation bei der Ausgestaltung und Fortentwicklung des Verkehrsangebotes einbinden. Sie werden die jeweilige Verbundorganisation insbesondere über Abstimmungsbedarfe in Kenntnis setzen, über Abstimmungsprozesse informieren und entsprechend dem jeweiligen Verbundregelwerk hieran beteiligen.
- (8) Die dem KrEU vom Land NRW jährlich gewährte ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie die Ausbildungsverkehrspauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW für die Verkehre auf dem Kreisgebiet des KrEU bleiben von der Regelung in dieser Vereinbarung unberührt. Der KrEU ist weiterhin berechtigter Empfänger dieser Pauschale.

§ 2

Weiterentwicklung des Angebots, Fahrgastzählungen

- (1) Beide Kreise stimmen sich über die Durchführungen von Fahrgastzählungen ab, um eine Grundlage zur Weiterentwicklung des Angebotes zu haben. Vorhandene Erhebungsergebnisse der Verbünde AVV und VRS werden hierzu beidseitig offengelegt und genutzt.
- (2) Einfache Erhebungen, die kurzfristig z. B. aufgrund von Beschwerden über mangelnde Kapazitäten notwendig sind, werden durch den Betreiber z. B. in Form von Fahrerzählungen durchgeführt.
- (3) Umfangreiche Fahrgasterhebungen mit Fahrgastbefragungen werden nach vorheriger Abstimmung durchgeführt und ggf. extern beauftragt. Die Kreise stimmen sich im Einzelfall zu der Finanzierung ab.

§ 3

Finanzierung/Refinanzierung

- (1) Im Innenverhältnis beteiligt sich der KrEU an der Finanzierung der Kosten der Verkehrsleistungen. Hierfür gewährt der KrEU dem KrDN einen Ausgleich gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Der KrEU zahlt auf Grundlage des durchschnittlichen Aufwanddeckungsfehlbetrags des Betreibers für jeden auf seinem Kreisgebiet erbrachten Fahrplan-/Nutzwagen-

genkilometer einen pauschalen Ausgleichssatz. Dieser beruht auf der öDA-basierten Spitzabrechnung des Vorjahres zwischen dem KrDN und dem Betreiber. Hierbei wird die Differenz zwischen Aufwand und Fahrgeldeinnahmen durch die Zahl der zu erwartenden Nutzkilometer für das jeweilige Jahr dividiert. Die Fahrgeldeinnahmen beruhen auf den Verkaufszahlen des Verkehrsunternehmens. Die Differenz, die sich nachfolgend zur AVV/(VRS)-Einnahmenaufteilung ergibt, wird in der Spitzabrechnung des Folgejahrs berücksichtigt.

- (3) Die Herleitung des Aufwanddeckungsfehlbetrags mit den zugrunde liegenden Werten der Aufwendungen, Fahrgeldeinnahmen und Kilometerleistungen wird in einem gesonderten Dokument ausgewiesen.
- (4) Der Abrechnung eines laufenden Jahres ist bis zum 30. November eines Jahres an den KrDN zu überweisen. Hierüber erhält der KrEU bis zum 31. Oktober eines Jahres eine entsprechende Rechnung.
- (5) Nach Abschluss der Spitzabrechnung eines Jahres zwischen dem KrDN und dem Verkehrsunternehmen, wird eine Jahresabschlussrechnung mit dem korrigierten Aufwandsdeckungsfehlbetrag sowie den tatsächlichen Nutzwagenkilometern vorgelegt. Eine Leistungsübersicht aus der die IST-Kilometer des Vorjahres hervorgehen wird mitgeliefert. Das Ergebnis der Spitzabrechnung des Vorjahres wird dem KrEU ebenfalls bis zum 31. Oktober mitgeteilt. Es dient zugleich als Berechnungsgrundlage für das Folgejahr.
- (6) Der KrDN räumt dem KrEU das Recht ein, einen Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten zu beauftragen, der die Berechnung des Aufwanddeckungsfehlbetrags daraufhin überprüft, ob diese zutreffend aus der Ergebnis- bzw. Spartenergebnisrechnung entwickelt worden ist. Der KrDN stellt die Möglichkeit der Prüfung gegenüber dem von ihm beauftragten Verkehrsunternehmen sicher. Soweit erforderlich, erläutert aber das vom KrDN beauftragte Unternehmen dem Wirtschaftsprüfer die Vorgehensweise bei Erstellung der Ergebnis- bzw. Spartenergebnisrechnung anhand von geeigneten Unterlagen. Sollte der Wirtschaftsprüfer zu dem Ergebnis kommen, dass die Berechnung fehlerhaft ist, setzt er sich zunächst mit dem vom KrDN beauftragten Unternehmen in Benehmen. Kann auf dieser Ebene keine fachliche Einigung erzielt werden, teilt der mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer dem KrEU die aus seiner Sicht bestehenden Anpassungserfordernisse mit, ohne hierbei die ihm gegenüber offengelegten Rohdaten bekannt zu geben.
- (7) Der mitbediente Aufgabenträger leistet unterjährig Abschlagszahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach den Ansätzen im Wirtschaftsplan des von der Vergabestelle beauftragten Verkehrsunternehmens. Die Vergabestelle übermittelt dem mitbedienten Aufgabenträger rechtzeitig vor der ersten Abschlagszahlung eines Jahres eine kommentierte Planrechnung zur Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen.

- (8) Bei einer nicht akzeptierten Erhöhung der benötigten Finanzierungsbeiträge einer Linie, die dazu führen, dass die geleisteten Mittel nicht mehr zum wirtschaftlichen Erhalt des Leistungsangebots genügen, besteht dem Linienbetreiber die Möglichkeit die Bedienungsstandards auf ein Niveau abzusenken, das mit den zur Verfügung stehenden Mitteln auskömmlich ist.
- (9) Die vom Kreis Düren ausgeführten Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Sollte die Finanzverwaltung entgegen der Rechtsauffassung eine Umsatzsteuerpflicht des gezahlten Entgeltes annehmen, so ist der Kreis Düren berechtigt die zzgl. entstehende Umsatzsteuer vom Kreis Euskirchen zurückzufordern.

§ 4

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft. Sie löst die Vereinbarung vom 28. September 2018 ab.
- (2) Die Vereinbarung gilt bis zur Beendigung des mit dem im wettbewerblichen Verfahren ausgewählten Betreiber geschlossenen öDA am 31. Dezember 2029, soweit nicht eine Fortgeltung des Vertrags zwischen den beiden Kreisen vereinbart wird. Die Kreise werden bis spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Laufzeit über eine Anschlussregelung befinden.
- (3) Die Parteien sind berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.

§ 5

Entscheidung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Kommunalaufsichtsbehörde der Kreise als Schlichtungsstelle anzurufen.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon nicht berührt.

Euskirchen, den 7. September 2023

gez. Markus R a m e r s
Landrat

Düren, den 15. August 2023

gez. Wolfgang S p e l t h a h n
Landrat

Anlage 1 Linienübersicht

Neben den Liniennummern werden in dieser Darstellung die Fahrwege dargestellt. Die Anfangs- und Endpunkte wurden hervorgehoben. Die Abschnitte innerhalb des Kreisgebiets Euskirchen werden in Klammern aufgeführt. Kilometerleistungen für die einzelnen Jahre ab 2020 können den Aufstellungen der Rurtalbus als Anlage 3 entnommen werden.

Linie	Linienweg
208	Düren Kaiserplatz – Nörvenich – Bessenich – Zülpich Adenauerplatz (Bessenich – Zülpich)
218	Embken – Juntersdorf - Füssenich – Zülpich Adenauerplatz (Juntersdorf – Zülpich)
231	Froitzheim – Heimbach – [Kermeter] – Gemünd – Schleiden ([Kermeter –] Gemünd – Schleiden)
233	Nideggen – Wollersheim – [Embken] – Eppenich – Bürvenich – Langendorf – Zülpich Bahnhof (Embken, Eppenich – Zülpich)
290	Düren Bahnhof – Stockheim – Froitzheim – Zülpich (SB98) (Zülpich)
298	Düren Bahnhof – Vettweiß – Froitzheim – Füssenich – Zülpich – Ülpenich – Enzen – Dürscheven – Euenheim – Euskirchen Bahnhof (Füssenich – Euskirchen)
Mäxchen	Heimbach – Kloster Mariawald – Kermeter – Schwammenauel – Heimbach (Kermeter)
SB8	Düren Bahnhof – Nörvenich – Bessenich – Zülpich Adenauerplatz (Bessenich – Zülpich)
208	Nörvenich – Bessenich – Zülpich Adenauerplatz (Bessenich – Zülpich)

Genehmigung

Zwischen dem Kreis Euskirchen und dem Kreis Düren ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung kreisgrenzenüberschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 7. November 2023

Bezirksregierung Köln
AZ. 31.1.5.6-435

Im Auftrag
gez. Steireif

514. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Overath und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband über die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen
der Stadt Overath
Hauptstraße 25
51491 Overath

vertreten durch den Bürgermeister und den
1. Beigeordneten
- im Folgenden als „Stadt“ bezeichnet -

und dem
Bergischen Abfallwirtschaftsverband
Braunswerth 1- 3
51766 Engelskirchen

vertreten durch den Vorstandsvorsteher und die
Geschäftsführerin
- im Folgenden als „Verband“ bezeichnet -

Präambel

Die Parteien streben auf der Grundlage des jetzigen Entsorgungssystems eine Aufgabenübertragung im Bereich der Abfallwirtschaft an. Zu diesem Zweck machen sie von der Ermächtigung des § 5 Abs. 7 LKrWG NW in der zurzeit geltenden Fassung Gebrauch und schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NW in der zurzeit geltenden Fassung, durch welche dem Verband die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie der Stadt obliegt, übertragen wird. Die Pflichtenübertragung erfolgt unter der Prämisse, dass die Ausgestaltung der kommunalen Abfallentsorgung sich auch zukünftig an den Bedürfnissen der Stadt Overath orientiert.

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 6. Dezember/9. Dezember 1994 hat die Stadt Overath dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die Einsammlung und Beförderung von Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben übertragen.

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 14. September/7. Oktober 2005 hat die Stadt Overath dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband Aufgaben nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro und Elektronikgeräten (ElektroG; BGBl. 1 2005, S. 76211) übertragen.

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 9. Oktober/17. Dezember 2012 hat die Stadt Overath dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen übertragen.

§ 1

Die Stadt überträgt dem Verband gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NW:

a) die Aufgabe der Datenerhebung, -benutzung und

-übermittlung nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 und 5 LKrWG NW, einschließlich der aktuellen Datenbestände;

b) die ihr obliegenden Aufgaben der Abfallentsorgung nach § 5 Abs. 6 und 9 NW.

§ 2

Die Stadt überträgt dem Verband gemäß § 25 GkG NW die Befugnis zum Erlass der für die Erfüllung der in § 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Satzungen, insbesondere einer Abfallentsorgungssatzung und einer Abfallgebührensatzung.

§ 3

Zur Herstellung des Informationsflusses zwischen der Stadt und dem Verband wird ein Beirat gebildet. Der Rat der Stadt Overath entsendet Vertreter in den Beirat, mit dem u. a. alle Entscheidungen zum Abfallwirtschaftskonzept, den Gebühren und Auftragsvergaben abgestimmt werden. Zusammensetzung, Organisation und Verfahrensregelungen bleiben einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien vorbehalten.

§ 4

Aus der derzeitigen Erledigung der Erfüllung der kommunalen Abfallentsorgung gehen auf den Verband über:

- die Rechte und Pflichten aus den Verträgen zwischen der Stadt und dem beauftragten Entsorgungsunternehmen, soweit diese die bisherige Erledigung der Aufgabe der kommunalen Abfallentsorgung betreffen;
- die bei der Stadt im Bereich der Abfallentsorgung gebildeten Rücklagen;
- Abfallbehälter im Eigentum der Stadt;
- Ansprüche aus der Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen gemäß Verpackungsgesetz;
- Gesellschaftsanteile der Stadt an der Bergischen Wertstoff-Sammel-GmbH; hierzu bedarf es einer gesonderten notariellen Vereinbarung.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmalig zum 31. Dezember 2028 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr schriftlich gekündigt werden. Weitere ordentliche Kündigungsrechte stehen den Parteien dann in jeweils 5-jährigem Abstand zu; auch für diese gelten die 1-jährige Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und das Schriftform Erfordernis.

Der Stadt steht ein außerordentliches Kündigungsrecht dieser Vereinbarung insbesondere dann zu, wenn der Verband grundlegende Änderungen des bisherigen Entsorgungs- und Gebührensystems beschließt, die nicht auf gesetzlichen Vorgaben basieren oder nicht vom Beirat gebilligt werden. Für die außerordentliche Kündigung gilt § 60 VwVfG NW in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Parteien sind darüber einig, dass diese öffentlich-

rechtliche Vereinbarung ganz oder teilweise erlischt, wenn und soweit sich die gesetzliche Zuständigkeitsregelung für die in § 1 beschriebenen Aufgaben so ändert, dass die Zuständigkeit der Stadt entfällt.

Der Verband verpflichtet sich, die Stadt unverzüglich über sämtliche Änderungen, Abwicklungen, Beschlüsse etc. zu unterrichten, auch über diejenigen, die noch keine außerordentliche Kündigung gemäß § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung auslösen.

§ 6

Wird diese Vereinbarung gemäß § 5 gekündigt, wird die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie dem Verband von der Stadt durch diese Vereinbarung übertragen wurde, wieder von der Stadt übernommen. Der Verband wird in diesem Fall alle notwendigen Schritte veranlassen, damit die Stadt die Abfallentsorgung wieder selber durchführen kann. Insbesondere gehen aus der Erledigung der Erfüllung der kommunalen Abfallentsorgung auf die Stadt über:

- alle Aufgaben dieser Vereinbarung, die aktuellen Datenbestände und die Rechte und Pflichten aus den Verträgen zwischen dem Verband und dem beauftragten Entsorgungsunternehmen, soweit diese die Erledigung der Aufgabe der kommunalen Abfallentsorgung betreffen;
- die bei dem Verband im Bereich der übertragenen Abfallentsorgung gebildeten Rücklagen;
- Abfallbehälter zum Restbuchwert für die kommunale Entsorgung in der Stadt Overath, die sich im Eigentum des Verbandes befinden;
- Ansprüche aus der Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen gemäß Verpackungsgesetz;
- Gesellschaftsanteile des Verbandes in seiner Funktion als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Stadt Overath an der Bergischen Wertstoff-Sammel-GmbH; hierzu bedarf es einer gesonderten notariellen Vereinbarung.

Engelskirchen, den 25. Sept: 2023

Overath, den 25. Sept: 2023

Bergischer Abfallwirtschaftsverband
gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

Stadt Overath
gez. Christoph N i c o d e m u s
Bürgermeister

gez. Monika L i c h t i n g h a g e n – W i r t h
Geschäftsführerin

gez. Thorsten S t e i n w a r t z
1. Beigeordneter

Genehmigung

Zwischen der Stadt Overath und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG

NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 5 Satz 1 des Vereinbarungstextes am 1. Januar 2024 wirksam.

Köln, den 8. November 2023

Bezirksregierung Köln
AZ.: 31.1.5.6-468

Im Auftrag
gez. S t e i r e i f

ABl. Reg. K 2023, S. 408

515. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis

Bezirksregierung Köln
Az. 31.2/9216

Köln, den 6. November 2023

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) vom 8. Dezember 2020 (SGV.NRW. 7134) habe ich für den Zeitraum 20. Oktober 2023 bis 19. Oktober 2028 folgende Sachverständige zu Mitgliedern in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis bestellt:

- Frau Stephanie Lackner, Bonn
zur stellvertretenden Vorsitzenden
- Frau Franziska Schmitt-Schönenberg, Wesseling
zur stellvertretenden Vorsitzenden

Im Auftrag
gez. S c h o l z

ABl. Reg. K 2023, S. 409

516. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf

Bezirksregierung Köln
Az. 31.2/9216

Köln, den 6. November 2023

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) vom 8. Dezember 2020 (SGV. NRW. 7134) habe ich für den Zeitraum 20. Oktober 2023 bis 19. Oktober 2028 folgenden Sachverständigen zum Mitglied in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf bestellt:

- Herrn Till Baberg, Niederkassel zum stellvertretenden Vorsitzenden

Im Auftrag
gez. S c h o l z

ABl. Reg. K 2023, S. 409

517. Schornstiefegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr.
KB011RBK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB011RBK

Für den o. a. Kehrbezirk, der in Bergisch-Gladbach liegt und die Stadtteile Hebborn und Zentrum/Stadtmitte sowie die Ortsteile Rommerscheid und Sand umfasst, wird gemäß §§ 8 ff. Schornstiefeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornstiefegermeister Gerd Musculus mit Wirkung vom

21. Dezember 2023

zum bevollmächtigten Bezirksschornstiefeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, den 10. November 2023

Im Auftrag
gez. R o c h

Abl. Reg. K 2023, S. 410

518. Schornstiefegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr.
KB006RBK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB006RBK

Für den o. a. Kehrbezirk in der Stadt Wermelskirchen wird gemäß §§ 8 ff. Schornstiefeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornstiefegermeister Frank Josef Kersting mit Wirkung vom

21. Dezember 2023

zum bevollmächtigten Bezirksschornstiefeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, den 10. November 2023

Im Auftrag
gez. R o c h

Abl. Reg. K 2023, S. 410

519. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a
Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell
Polyolefine GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0192/23

Köln, den 7. November 2023

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom

1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 25. Oktober 2023 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Tanklagers DE-Feld, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 33, Flurstück 46), angezeigt. Das Tanklager DE-Feld ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung an einem Lagertank zur Lagerung von Flüssiggasen:

- Austausch und Ergänzung der Füllstandsmessung

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. L a a b s

Abl. Reg. K 2023, S. 410

520. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a
Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Kraton
Polymers GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0191/23

Köln, den 10. November 2023

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Kraton Polymers GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 12. Oktober 2023 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Kraton-D-Anlage, welche ein Betriebsbereich ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Rondorf Land, Flur 46, Flurstück 28 - 34), angezeigt. Die Kraton-D-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Durchführung von mehreren Anlagenänderungen im Rahmen eines geplanten Anlagenstillstandes

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß

§ 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wachholder

ABl. Reg. K 2023, S. 410

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

521. Bekanntmachung des Erftverbandes

Die Tagesordnung für die 101. Delegiertenversammlung des Erftverbandes am 7. Dezember 2023 kann auf der Internetseite des Erftverbandes vom 13. November 2023 bis 6. Dezember 2023 unter www.erftverband.de eingesehen werden.

Bergheim, den 13. November 2023

gez. Frank Zimmermann

ABl. Reg. K 2023, S. 411

522. Bekanntmachung des Zweckverbandes Kölner Randkanal

Tagesordnung zur 135. Verbandsversammlung am Mittwoch, den 5. Dezember 2023, um 09:00 Uhr, im Hause RWE Power AG, Schloss Paffendorf, 50126 Bergheim, Burggasse 1, EG, Raum „Gärtner“

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der termingerechten Einladung, Benennung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Niederschrift sowie Bestellung eines Schriftführers.
2. Genehmigung der Niederschriften der 134. Verbandsversammlung
3. Beratung und Beschlussfassung des Investitionsprogramms für die Haushaltsjahre 2024 bis 2027 (Anlage)
4. Vorlage des Ergebnisplans und des Finanzplans für die Haushaltsjahre 2024 - 2027
5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2024 (Anlage) und den Haushaltsplan 2024
6. Bericht des Verbandsingenieurs
7. Beschluss über die Prüfung der Jahresrechnung 2023
8. Verschiedenes

Bergheim, den 7. November 2023

gez. Holger Veit
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2023, S. 411

523. Bekanntmachung der Tagesordnung für die 42. Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur

Die Tagesordnung über die 42. Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur am 11. Dezember 2023 kann auf der Homepage des Wasserverbandes Eifel-Rur vom 20. November 2023 bis zum 11. Dezember 2023 unter www.wver.de eingesehen werden.

Düren, den 20. November 2023

WVER
gez. Rebecca Hovelinck
Assistentin des Vorstands

ABl. Reg. K 2023, S. 411

524. Bekanntmachung des Wupperverbandes

Die 37. Sitzung der Verbandsversammlung des Wupperverbandes findet am

Donnerstag, den 7. Dezember 2023, 10:00 Uhr,
in der Historischen Stadthalle Wuppertal, Johannisberg
40, 42103 Wuppertal, statt.

Die Tagesordnung kann auf der Internetseite des Wupperverbandes unter www.wupperverband.de unter Termine eingesehen werden.

Wuppertal, 13. November 2023

gez. Claudia Fischer
Vorsitzende des Verbandsrates

ABl. Reg. K 2023, S. 000

525. Bekanntmachung des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Aachen

Gemäß § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen vom 3. Dezember 1979 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 29. Februar 2016 (ABl. Reg. Köln 2016, Seite 119) gebe ich bekannt, dass am

Freitag, den 1. Dezember 2023, um 9:30 Uhr

in der Geschäftsstelle des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Aachen, Leonhardstraße 23-27, 52064 Aachen, Raum Aachen (I. Obergeschoss) die Verbandsversammlung durchgeführt wird.

Tagesordnung:

– Öffentliche Sitzung –

1. Begrüßung und Formalien
2. Jahresrechnung 2022
 - 2.1 Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung
 - 2.2 Feststellungsbeschluss
 - 2.3 Entlastung des Verbandsvorstehers
 - 2.4 Verwendung des Jahresüberschusses
3. Überörtliche Prüfung GPA NRW

4. Entwurf Doppelhaushalt für 2024 und 2025
- 4.1 Haushaltssatzungen für die Jahre 2024 und 2025
- 4.2 Haushaltsplan mit Anlagen (einschließlich Stellenplan)
- 4.3 Lehrgangsgeld für das Haushaltsjahr 2024/2025
- 4.4 Verbandsumlage 2024/2025
5. Bericht des Studienleiters
6. Termin der Sitzung der Zweckverbandsversammlungen 2024
7. Anfragen und Mitteilungen
8. Verschiedenes

– Nicht-Öffentliche Sitzung –

Aachen, den 20. November 2023

gez. Ellen W i r t z
Die Verbandsvorsteherin

ABl. Reg. K 2023, S. 411

526. Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen h i e r : Wald und Holz NRW

Die Dienstaussweise von Angehörigen des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen - Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft -, mit den Dienstaussweisnummern 040802023 und 040812023 sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

Münster, 7. November 2023

Im Auftrag
gez. Markus S w i e n t y
Wald und Holz NRW
Fachbereich I

ABl. Reg. K 2023, S. 412

527. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 301300018, 300119955, 3074435565, 3072604022, 3070169861, 300678869.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

6. Februar 2024

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 6. November 2023

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 412

528. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000166037 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 8. November 2023

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 412

529. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Leverkusen

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: 3000454664, 4000028417.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 9. November 2023

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 412

530. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 399171586.

Aachen, den 9. November 2023

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 000

E Sonstiges

531. Liquidation h i e r : Förderverein der freiwilligen Feuerwehr Heinsberg, Löschgruppe Aphoven-Laffeld-Scheifendahl e. V.

Der bei dem Amtsgericht Aachen im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 5241 eingetragene Verein „Förderverein der freiwilligen Feuerwehr Heins-

berg, Löschgruppe Aphoven-Laffeld-Scheifendahl e. V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Januar 2020 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die unterzeichnenden Liquidatoren fordern alle Gläubiger des Vereins auf ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2023, S. 412

532. Liquidation
h i e r : Arbeitsgemeinschaft Anna Freud e. V.

Der bei dem Amtsgericht Aachen im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 4609 eingetragene Verein „Arbeitsgemeinschaft Anna Freud e. V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. August 2023 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die unterzeichnende Liquidatorin fordert alle Gläubiger des Vereins auf ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2023, S. 413

533. Liquidation
h i e r : Internationaler Freundeskreis Stolberg e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 50492 eingetragene „Internationaler Freundeskreis Stolberg e. V.“ mit Sitz in Stolberg ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Herr José Antonio Pidel Marin Garcia, 52222 Stolberg, Blaustraße 4.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 413

534. Liquidation
h i e r : VHRB-Bocket e. V. - Verein für Hundeführer und Rollstuhlfahrer-Begleithunde e. V. 1990 Waldfeucht-Bocket

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. September 2023 wurde der Verein: VHRB-Bocket e. V. - Verein für Hundeführer und Rollstuhlfahrer-Begleithunde e. V. 1990 Waldfeucht -Bocket (VR 70491, AG Aachen) aufge-

löst. Der Verein befindet sich in der Liquidationsphase. Alle Gläubiger werden aufgefordert ihre Forderungen gegenüber den Liquidatoren anzumelden. Die Geschäftsstellenanschrift bleibt bis zum Ende der Liquidation erhalten. Geschäftsstelle des VHRB Bocket – Liquidatoren –, Rethelstraße 3b, 52525 Heinsberg.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2023, S. 413

535. Liquidation
h i e r : Sono-Akademie Rheinland e. V.

Der Verein „Sono-Akademie Rheinland e. V.“, Sitz Köln, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter VR 17969 ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden. Liquidatoren: Dr. Schulte-Fischedick, Alban, Euskirchen, PD Dr. von Schönfeld, Jürgen, Bergisch Gladbach.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 413

536. Liquidation
h i e r : Rurtöchter

Rurtöchter i. L. (Amtsgericht Düren VR 1972), Postanschrift: 52355 Langerwehe D'horn, Schlicher Straße 33. Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, sich bei dem Verein oder den Liquidatoren zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 413

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48€

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.